

Österreichischer Corporate Governance Kodex

in der Fassung vom 22. Februar 2005

Herausgeber:
Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance
c/o Büro des Regierungsbeauftragten für den Kapitalmarkt
Himmelpfortgasse 9, A-1010 Wien

Wien, Februar 2005

Vorwort

In den letzten Jahren wurden in vielen Ländern Corporate Governance Kodizes ausgearbeitet, die sich insbesondere an Unternehmen richten, die sich über den Kapitalmarkt finanzieren. Derartige Regelwerke, die Grundsätze guter Unternehmensführung festschreiben, werden von Investoren als wichtige Orientierungshilfe angesehen.

In Österreich haben das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (IWP) und die Österreichische Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (ÖVFA) in verdienstvoller Weise Entwürfe für einen Österreichischen Corporate Governance Kodex ausgearbeitet. In einem Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance, dem Vertreter des IWP, der ÖVFA, der Emittenten, der Investoren, der Wiener Börse und der Wissenschaft angehören, wurde auf Grundlage der Entwürfe der vorliegende einheitliche Österreichische Corporate Governance Kodex erarbeitet. Dabei wurde besonderer Wert auf einen möglichst breiten und transparenten Diskussionsprozess unter Einbindung aller involvierten Interessensgruppen gelegt.

Im Rahmen von zwei Public Posting Perioden wurden zahlreiche wertvolle Anregungen vorgebracht, die ausführlich behandelt und zum Großteil im vorliegenden Kodex berücksichtigt wurden. Dass nicht alle Vorschläge aufgegriffen werden konnten, liegt in der Natur des Diskussionsprozesses, diese stellen jedoch eine Basis für künftige Überarbeitungen dar.

Mit dieser freiwilligen Selbstregulierungsmaßnahme wird das Vertrauen der Aktionäre durch noch mehr Transparenz, durch eine Qualitätsverbesserung im Zusammenwirken zwischen Aufsichtsrat, Vorstand und den Aktionären und durch die Ausrichtung auf langfristige Wertschaffung maßgeblich gefördert. Der Österreichische Corporate Governance Kodex ist daher ein wichtiger Baustein für die weitere Entwicklung und Belebung des heimischen Kapitalmarkts.

Wien, den 27.9.2002

DI Dr. Richard Schenz
Vorsitzender des Österreichischen Arbeitskreises
für Corporate Governance
Regierungsbeauftragter für den Kapitalmarkt

Inhalt

Vorwort	
I. Präambel	5
Erläuterungen zum Kodex	6
II. Aktionäre und Hauptversammlung	7
III. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand	9
IV. Vorstand	10
Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands	10
Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	11
Vergütung des Vorstands	12
V. Aufsichtsrat	14
Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats	14
Die Bestellung des Vorstands	15
Ausschüsse	15
Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte	16
Vergütung des Aufsichtsrats	17
Qualifikation und Zusammensetzung des Aufsichtsrats	17
Mitbestimmung	18
VI. Transparenz und Prüfung	20
Transparenz der Corporate Governance	20
Rechnungslegung und Publizität	20
Investor Relations/Internet	22
Abschlussprüfung	23
Anhang	25

Präambel

Mit dem Österreichischen Corporate Governance Kodex wird österreichischen Aktiengesellschaften ein Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zur Verfügung gestellt. Dieser enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, aber auch die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Regelungen des österreichischen Aktienrechts. Grundsätzliches zum österreichischen Aktienrecht wird im Anhang im Überblick dargestellt.

Der Kodex verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Gesellschaften und Konzernen. Mit dieser Zielsetzung ist den Interessen aller, deren Wohlergehen mit dem Erfolg des Unternehmens verbunden ist, am besten gedient.

Mit dem Kodex wird ein hohes Maß an Transparenz für alle Stakeholder des Unternehmens erreicht.

Dieser Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften. Grundlage sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechts, sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance. Es wird empfohlen, dass sich auch nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften daran orientieren, soweit die Regeln auf diese anwendbar sind.

Geltung erlangt der Österreichische Corporate Governance Kodex durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen zu den Corporate Governance Grundsätzen in der jeweils vorliegenden Fassung.

Alle börsennotierten Gesellschaften sind daher aufgerufen, sich durch eine öffentliche Erklärung zur Beachtung des Kodex zu verpflichten und die Einhaltung der einzelnen Regelungen regelmäßig und freiwillig durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und darüber öffentlich zu berichten.

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Kodex wird in die englische Sprache übersetzt, in Zweifelsfragen ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache maßgeblich.

Erläuterungen zum Kodex

Der Kodex enthält außer wichtigen gesetzlichen Vorgaben international übliche Vorschriften, deren Nichteinhaltung erklärt und begründet werden muss. Darüber hinaus enthält er Regeln, die über diese Anforderungen hinausgehen und freiwillig angewendet werden sollten.

Der Kodex umfasst folgende Regelkategorien:

- | | |
|---------------------------|--|
| 1. Legal Requirement (L): | Regel beruht auf zwingenden Rechtsvorschriften ¹ |
| 2. Comply or Explain (C): | Regel soll eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen |
| 3. Recommendation (R): | Regel mit Empfehlungscharakter; Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen |

In Regeln, die nicht nur die börsennotierte Gesellschaft selbst, sondern auch ihre Konzernunternehmen betreffen, wird der Begriff "Unternehmen" statt "Gesellschaft" verwendet. Sonderregelungen für Banken und Versicherungen bleiben vom Kodex unberührt.

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

¹ Bestimmte gesetzliche Regelungen gelten nur für Unternehmen, die an der österreichischen Börse notieren. Für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften sind diese als C-Regeln zu interpretieren. Die Textierung der L-Regeln folgt nicht unbedingt vollständig der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift, sondern passt diese an die Terminologie des Kodex an. Eine Änderung der Interpretation der gesetzlichen Vorschriften ist dadurch nicht beabsichtigt.

II. Aktionäre und Hauptversammlung

1. **Alle Aktionäre sind unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln. Das Gebot zur Gleichbehandlung gilt in besonderer Weise gegenüber institutionellen Anlegern einerseits und Privatanlegern andererseits.** L
2. Für die Ausgestaltung der Aktie gilt das Prinzip "one share – one vote". C
3. In der Satzung ist im Sinne der Gleichbehandlung aller Aktionäre der Ausschluss des im Übernahmegesetz höchstzulässigen Abschlags von 15 vH sicherzustellen. R
4. Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung.
Die Einladung zur Hauptversammlung, die Ankündigung der Tagesordnung, den Aktionären vorzulegende und ab Einberufung der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auszulegende Anträge und Unterlagen sowie allfällige Anträge und Gegenanträge von Aktionären, soweit sie der Gesellschaft rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden, werden mindestens eine Woche vorher auf der Website der Gesellschaft mit der Möglichkeit zum Download veröffentlicht. C
5. Die Kandidaten der Aufsichtsratswahl sind eine Woche vor der Hauptversammlung bekannt zu geben und vorzustellen. R
6. Die Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung sowie die allfällig geänderte Satzung der Gesellschaft werden unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. C
7. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre bei der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung ihrer Rechte bestmöglich. Dazu zählen vor allem die örtliche und zeitliche Planung der Hauptversammlung, die Gestaltung der Voraussetzungen für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts, sowie des Rede- und Auskunftsrechts. R

- 8. Über die Annahme oder Ablehnung von Übernahmeangeboten entscheiden allein die Aktionäre. Vorstand und Aufsichtsrat sind angehalten, die Chancen und Risiken der Angebote für die Adressaten des Angebots ausgewogen darzulegen.**

L

III. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

9. **Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements in der Gesellschaft und in den wesentlichen Konzernunternehmen. Bei wichtigem Anlass hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Dabei unterliegen alle Organmitglieder und deren involvierte Mitarbeiter einer strengen Vertraulichkeitspflicht.** L
10. Eine den Grundsätzen guter Corporate Governance folgende Unternehmensführung findet im Rahmen offener Diskussionen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und innerhalb dieser Organe statt. C
11. **Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.** L
12. Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen sind im Regelfall mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung zu stellen. C

IV. Vorstand

Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands

- | | |
|---|----------|
| 13. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. | L |
| 14. Grundlegende Entscheidungen obliegen dem Gesamtvorstand. Dazu zählen insbesondere die Konkretisierung der Ziele des Unternehmens und die Festlegung der Unternehmensstrategie. Bei signifikanten Abweichungen von Planwerten informiert der Vorstand unverzüglich den Aufsichtsrat. | L |
| 15. Der Vorstand ist für die Umsetzung und den Erfolg seiner Beschlüsse verantwortlich. | L |
| 16. Der Vorstand besteht aus mehreren Personen, wobei der Vorstand einen Vorsitzenden hat. In der Geschäftsordnung ist die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt. | C |
| 17. Der Vorstand hat Kommunikationsaufgaben, die das Erscheinungsbild des Unternehmens für die Stakeholder wesentlich prägen, umfassend wahrzunehmen. Dabei kann der Vorstand von den entsprechenden Abteilungen unterstützt werden. | C |
| 18. In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens ist eine interne Revision als eigene Stabstelle des Vorstands einzurichten oder an eine geeignete Institution auszulagern. Über Revisionsplan und wesentliche Ergebnisse ist dem Bilanzausschuss (Audit Committee, Rechnungslegungs- und Prüfungsausschuss) zumindest einmal jährlich zu berichten. | C |

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

19. **Personen, die bei einer Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen¹, sowie gegebenenfalls in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen haben der Finanzmarktaufsicht alle von ihnen getätigten Geschäfte auf eigene Rechnung mit zum Handel auf geregelten Märkten zugelassenen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren der Gesellschaft oder mit sich darauf beziehenden Derivaten oder mit ihm verbundener Unternehmen² innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Tag des Abschlusses zu melden und zu veröffentlichen. Geschäfte mit einer Gesamt-Abschlusssumme von weniger als EUR 5.000,- innerhalb eines Jahres müssen weder gemeldet, noch veröffentlicht werden. Bei der Ermittlung der Gesamt-Abschlusssumme sind die getätigten Geschäfte der Personen mit Führungsaufgaben und aller Personen, die zu ihnen in enger Beziehung stehen, zusammenzurechnen. Die Veröffentlichung kann auch über die Finanzmarktaufsicht erfolgen.** L
20. **Die Gesellschaft hat zur Hintanhaltung von Insider-Geschäften interne Richtlinien für die Informationsweitergabe zu erlassen, deren Einhaltung zu überwachen und ein Verzeichnis der Personen zu führen, die für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrages oder anderweitig tätig sind und regelmäßig oder anlassbezogen Zugang zu Insider-Informationen haben (Insider-Verzeichnis). Die Gesellschaft hat die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung der Finanzmarktaufsicht anzuwenden.** L
21. **Der Vorstand trifft Vorkehrungen, dass die Bestimmungen der Emittenten-Compliance-Verordnung, soweit wirtschaftlich vertretbar, im gesamten Unternehmen umgesetzt werden.** R
22. **Der Vorstand fasst seine Beschlüsse frei von Eigeninteressen und Interessen bestimmender Aktionäre, sachkundig und unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften.** L

¹ § 48a Abs. 1 Z 8 BörseG enthält eine Definition jener Personen, die bei einer Gesellschaft Führungsaufgaben wahrnehmen; das sind Personen, a) die einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft angehören, oder b) die als geschäftsführende Führungskraft zwar keinen der unter lit. a) genannten Organe angehören aber regelmäßig Zugang zu Insider-Informationen mit direktem oder indirektem Bezug zur Gesellschaft haben und befugt sind, unternehmerische Entscheidungen über zukünftige Entwicklungen und Geschäftsperspektiven dieser Gesellschaft zu treffen. In § 48a Abs. 1 Z 9 BörseG werden jene Personen definiert, die in enger Beziehung zu einer Person stehen, die bei einer Gesellschaft von Finanzinstrumenten Führungsaufgaben wahrnehmen.

² § 228 Abs. 3 HGB

- 23. Vorstandsmitglieder müssen wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Sie haben außerdem die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu informieren.** L
- 24. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den branchenüblichen Standards entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus durch den Aufsichtsrat genehmigt werden, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.** L
25. Das für Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter gesetzlich geltende Wettbewerbsverbot wird vom Aufsichtsrat nicht aufgehoben. C
26. Die Übernahme von Organfunktionen von Vorstandsmitgliedern als Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführer in Unternehmen außerhalb des Konzerns bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der zuständigen Ausschüsse. Vergleichbare Nebentätigkeiten von leitenden Mitarbeitern bedürfen der Zustimmung des Vorstands. C
- Vergütung des Vorstands***
27. Die Vergütung des Vorstands richtet sich nach dem Umfang des Aufgabenbereiches, der Verantwortung und der Erreichung der Unternehmensziele sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Sie enthält fixe und erfolgsabhängige Bestandteile. Erfolgsabhängige Bestandteile knüpfen insbesondere an langfristige Performancemaße an. Diese Grundsätze sind auch bei der Vergütung leitender Mitarbeiter entsprechend anzuwenden. C
28. Wird ein Stock Option Plan vorgeschlagen, ist dieser auf vorher festgelegte Vergleichsparameter, wie z.B. die Wertentwicklung von Aktienindices, Kursziele oder geeignete Benchmarks, zu be- C

ziehen. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele (Repricing) ist zu vermeiden. Jede Änderung ist zu veröffentlichen und zu begründen. Sperr- und Ausübungsfristen sowie Ausübungsfenster sind festzulegen. Bei der Ausgestaltung des Optionsplanes ist auf die nachhaltige Wertschaffung des Unternehmens Bedacht zu nehmen. Über Stock Option Pläne für den Vorstand und deren Änderung beschließt die Hauptversammlung.

- | | |
|--|----------|
| 29. Die Anzahl und Aufteilung der eingeräumten Optionen, deren Ausübungspreis sowie der jeweilige Schätzwert zum Zeitpunkt der Einräumung und Ausübung sind im Geschäftsbericht darzustellen. ³ | L |
| 30. Neben den gesetzlich auszuweisenden, im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezügen des Vorstands, sind diese darüber hinaus im Verhältnis ihrer fixen und erfolgsabhängigen Bestandteile im Geschäftsbericht zu veröffentlichen. | C |
| 31. Die Vergütungen werden für jedes Vorstandsmitglied einzeln veröffentlicht. | R |

³ Hierbei handelt es sich um eine kurz gefasste Wiedergabe von § 239 Abs 1 Z 5 HGB. Für die genaue Umsetzung wird auf diese Bestimmung verwiesen.

V. Aufsichtsrat

Kompetenzen und Verantwortung des Aufsichtsrats

32. **Es ist Aufgabe des Aufsichtsrats, neben der Überwachung des Vorstands, diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen.** L
33. **Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft sie ab.** L
34. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt darin die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands, auch für Tochtergesellschaften, fest, sofern diese Pflichten nicht bereits in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt sind. C
35. **Der Aufsichtsrat hat unter Wahrung des Aktiengesetzes den Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu konkretisieren und nach der Größe des Unternehmens passende Betragsgrenzen festzulegen; dies gilt auch für wesentliche konzernrelevante Geschäfte von Tochtergesellschaften.** L
36. Die gesetzliche Regelung, wonach der Aufsichtsrat mindestens einmal in jedem Vierteljahr zusammenzutreten hat, stellt ein Mindestanfordernis dar. Zusätzlich sind im erforderlichen Ausmaß weitere Sitzungen abzuhalten; bei Bedarf können Tagesordnungspunkte ohne Teilnahme der Vorstandsmitglieder abgehandelt werden. C
37. Der Aufsichtsratsvorsitzende bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor. Er hält insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. C

Die Bestellung des Vorstands

38. Der Aufsichtsrat hat abhängig von der Unternehmensausrichtung und der Unternehmenslage ein Anforderungsprofil zu definieren und darauf bezogen, auf der Grundlage eines definierten Besetzungsverfahrens, die Vorstandsmitglieder zu bestellen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat auf eine Nachfolgeplanung Bedacht zu nehmen. Eine Nominierung zum Vorstand ist letztmalig vor Erreichen der in der Satzung festgelegten Altersgrenze möglich. C

Ausschüsse

39. Der Aufsichtsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Jeder Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. Der Aufsichtsrat hat Vorsorge zu treffen, dass ein Ausschuss zur Entscheidung in dringenden Fällen befugt ist. C
40. Der Aufsichtsrat richtet, unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen, einen Bilanzausschuss (Audit Committee, Rechnungslegungs- und Prüfungsausschuss) ein. Bei einem Aufsichtsrat mit weniger als 6 Mitgliedern (einschließlich Arbeitnehmervertreter) kann diese Funktion von allen gemeinsam wahrgenommen werden. C
Der Bilanzausschuss ist für Fragen der Rechnungslegung und Prüfung der Gesellschaft und des Konzerns zuständig. Dieser Ausschuss wertet die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers aus und berichtet darüber dem Aufsichtsrat.
41. Der Vorsitzende des Bilanzausschusses ist kein ehemaliges Vorstandsmitglied. R
42. Der Aufsichtsrat richtet einen Strategieausschuss ein. Bei einem Aufsichtsrat mit weniger als 6 Mitgliedern (einschließlich Arbeitnehmervertreter) kann diese Funktion von allen gemeinsam wahrgenommen werden. C

Der Strategieausschuss bereitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und gegebenenfalls unter Beiziehung von Experten grundlegende Entscheidungen vor, die dann im Gesamtaufsichtsrat zu treffen sind.

43. Der Aufsichtsrat richtet einen Personalausschuss ein, dessen Vorsitzender stets der Aufsichtsratsvorsitzende ist. Bei einem Aufsichtsrat mit weniger als 6 Mitgliedern (einschließlich Arbeitnehmervertreter) kann diese Funktion von allen gemeinsam wahrgenommen werden. Der Personalausschuss kann mit dem Strategieausschuss ident sein. C
- Der Personalausschuss befasst sich mit den Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder inklusive der Nachfolgeplanung. Der Personalausschuss entscheidet über den Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und deren Bezüge⁴. Außerdem ist er für die Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder zuständig.

Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

44. **Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen oder die ihnen nahe stehender Personen oder nahe stehender Unternehmen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen, oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, an sich ziehen.** L
45. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen. C
46. Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie diese unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen. Gerät der Vorsitzende in Interessenkonflikte, hat er diese unverzüglich seinem Stellvertreter offen zu legen. C

⁴ Die Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter gilt für alle Ausschüsse des Aufsichtsrats; nur für die dienstvertraglichen Angelegenheiten mit Vorstandsmitgliedern kann ein Ausschuss ohne Arbeitnehmervertreter eingesetzt werden.

47. Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Aufsichtsratsmitglieder ist außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens untersagt, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens. C
48. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erkennen schriftlich die Regelungen der Emittenten-Compliance-Verordnung an. C
49. Verträge, insbesondere Beratungsverträge des Unternehmens mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. ihnen nahe stehenden Unternehmen, bedürfen der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrats, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens. Gegenstand derartiger Verträge und Entgelt werden im Geschäftsbericht veröffentlicht. C

Vergütung des Aufsichtsrats

50. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt und trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung. L

Qualifikation und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

51. Bei Bestellung des Aufsichtsrats achtet die Hauptversammlung auf die persönliche Qualifikation sowie auf eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Gesamtaufichtsrats. C
Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 25 % hat zumindest ein Mitglied dem Aufsichtsrat anzugehören, das den Streubesitz repräsentiert.
Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) beträgt höchstens zehn.
52. Für die Gewährleistung einer unabhängigen Beratung und Überwachung des Vorstands haben dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder oder leitende Angestellte anzugehören. C

53. Höchstens ein Viertel der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat stehen in einem Verwandtschaftsverhältnis (direkte Nachkommen, Ehegatte, Eltern) oder einem vergleichbaren Naheverhältnis zu anderen Organmitgliedern. R
54. Aufsichtsratsmitglieder haben insgesamt nicht mehr als 8 Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in börsennotierten Gesellschaften. C
Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als 4 Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften wahrnehmen. Wesentliche Beteiligungen gelten nicht als konzernexterne Aktiengesellschaften.
Eine Wahl zum Aufsichtsrat ist letztmalig vor Erreichen der in der Satzung festgelegten Altersgrenze möglich.
55. Vorstandsmitglieder verschiedener Gesellschaften sind nicht wechselseitig im Aufsichtsrat der anderen Gesellschaft vertreten (Kreuzverflechtungen). R
56. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilnimmt, ist dies in den Bericht des Aufsichtsrats aufzunehmen. C

Mitbestimmung

57. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist neben der betrieblichen Mitbestimmung durch Einrichtung eines Betriebsrats ein gesetzlich geregelter Teil des österreichischen Corporate Governance-Systems. Die Arbeitnehmervertretung ist berechtigt, in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen (nicht aber von außen aus der Gewerkschaft) zu entsenden (Drittelparität). L
Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter wird zugunsten der Arbeitnehmervertreter aufgestockt. Die Drittelparität gilt auch für alle Ausschüsse des Aufsichtsrats.
Die Arbeitnehmervertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich

aus und können nur vom Betriebsrat (Zentralbetriebsrat), das aber jederzeit, abberufen werden.⁵

Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter sind dieselben wie die der Kapitalvertreter; dies gilt insbesondere für die Informations- und Überwachungsrechte, die Sorgfaltpflicht, die Pflicht zur Verschwiegenheit und eine allfällige Haftung bei Pflichtverletzung. Bei persönlichen Interessenkollisionen haben sich die Arbeitnehmervertreter, wie auch Kapitalvertreter, der Stimme zu enthalten.

⁵ Für die dienstvertraglichen Angelegenheiten mit Vorstandsmitgliedern kann ein Ausschuss ohne Arbeitnehmervertreter eingesetzt werden.

VI. Transparenz und Prüfung

Transparenz der Corporate Governance

58. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex ist in den Geschäftsbericht aufzunehmen und auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen. In einer jährlichen Erklärung ist die Einhaltung des Kodex samt Abweichungen zu erläutern. Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung Auskünfte zur jährlichen Erklärung zu verlangen. C
59. Für die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze im Unternehmen ist der Vorstand verantwortlich. C
Für die Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze und die Begründung von Abweichungen, ist jenes Organ verantwortlich, welches Adressat der jeweiligen Regelung ist.

Rechnungslegung und Publizität

60. Die Gesellschaft veröffentlicht, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, Veränderungen in der Aktionärsstruktur, wenn als Folge des Erwerbes oder der Veräußerung von Aktien der Anteil einzelner Aktionäre an den Stimmrechten 5 vH, 10 vH, 15 vH, 20 vH, 25 vH, 30 vH, 35 vH, 40 vH, 45 vH, 50 vH, 75 vH oder 90 vH erreicht, übersteigt oder unterschreitet. L
61. Die Gesellschaft legt, soweit ihr das bekannt ist, die aktuelle Aktionärsstruktur, differenziert nach geographischer Herkunft und Investortyp, Kreuzbeteiligungen, das Bestehen von Syndikatsverträgen, Stimmrechtsbeschränkungen, Namensaktien und damit verbundene Rechte und Beschränkungen, auf der Website der Gesellschaft und im Geschäftsbericht offen. Aktuelle Stimmrechtsänderungen (gem. Pkt. 60) werden umgehend auch auf der Website der Gesellschaft bekannt gegeben. C

- 62. Die Gesellschaft erstellt ihren Konzernabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards.⁶** L
- 63.** Die Gesellschaft erstellt ihre Quartalsberichte nach internationalen Rechnungslegungsstandards. C
Der Vorstand gibt im Rahmen der Jahres- und Quartalsberichte, sofern wesentliche Änderungen oder Abweichungen vorliegen, eine Erläuterung zu den Ursachen und Auswirkungen für das laufende bzw. folgende Geschäftsjahr sowie zu wesentlichen Abweichungen von bisher veröffentlichten Gewinn- und Strategiezielen.
- 64.** Das Unternehmen etabliert über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus eine externe Kommunikation, die Informationsbedürfnisse zeitnah und ausreichend deckt. Dabei stellt die Gesellschaft sämtliche neuen Tatsachen, die sie Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitteilt, zeitgleich allen Aktionären zur Verfügung. C
- 65.** Die Gesellschaft veröffentlicht Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte innerhalb von vier Monaten und Quartalsberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode in deutscher und englischer Sprache und macht diese auf der Website der Gesellschaft verfügbar. Der handelsrechtliche Einzelabschluss ist zeitgleich in deutscher Sprache verfügbar zu machen. C
- 66.** Die Gesellschaft legt im Konzernlagebericht eine angemessene Analyse des Geschäftsverlaufes vor und beschreibt darin wesentliche finanzielle und nicht-finanzielle Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, wie Branchenrisiken, geographische Risiken, Zinsen, Währungen, Derivatengeschäfte und Off-balance-sheet – Transaktionen, sowie die wesentlichen eingesetzten Risikomanagement-Instrumente. C

⁶ Gemäß Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 sind für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, Konzernabschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards gemäß § 245a Abs. 1 HGB aufzustellen.

Investor Relations/Internet

- 67. Die Gesellschaft hat Insider-Informationen, die sie unmittelbar betreffen, sowie erhebliche Veränderungen dieser Informationen unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben (Ad-Hoc Publizität). Ebenso ist das Eintreten einer Reihe von Umständen oder eines Ereignisses – obgleich noch nicht formell festgestellt - unverzüglich bekannt zu geben. Die Gesellschaft hat alle Insider-Informationen, die sie der Öffentlichkeit bekannt geben muss, während eines angemessenen Zeitraums auf ihrer Website anzuzeigen.⁷ Ein Emittent kann die Bekanntgabe von Insider-Informationen aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seinen berechtigten Interessen schaden könnte, sofern diese Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und der Emittent in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten. Die Aufschiebung der Veröffentlichung einer Insider-Information ist der Finanzmarktaufsicht unverzüglich mitzuteilen.** L
- 68. Die Gesellschaft bestimmt eine Ansprechperson für Investor Relations und veröffentlicht deren Namen und Kontaktmöglichkeit auf der Website der Gesellschaft.** C
- 69. Der Vorstand hat erfolgte Meldungen über Director's Dealings⁸ unverzüglich auf der Website der Gesellschaft bekannt zu geben und diese Informationen haben dort für mindestens drei Monate zu verbleiben. Die Bekanntgabe kann auch durch Verweis auf die entsprechende Website der Finanzmarktaufsicht erfolgen.** C
- 70. Ein Finanzkalender wird am Ende des laufenden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr mit allen für Investoren und andere Stakeholder relevanten Terminen, wie z.B. Veröffentlichung von Geschäfts- und Quartalsberichten, Hauptversammlungen, Ex-Dividenden-Tag, Dividenden-Zahltag und Investor Relations-Aktivitäten erstellt und unverzüglich nach Erstellung auf der Website der Gesellschaft und des Weiteren im Geschäftsbericht dargestellt.** C

⁷ Siehe auch Veröffentlichungs- und Melde-Verordnung der Finanzmarktaufsicht.

⁸ § 48d Abs. 4 BörseG, siehe L-Regel 19.

71. Die Gesellschaft hält regelmäßig, bei entsprechendem Bedarf auch quartalsweise, Conference Calls oder ähnliche Informationsveranstaltungen für Analysten und Investoren ab. Dabei sind zumindest die verwendeten Informationsunterlagen (Präsentationen) über die Website der Gesellschaft dem Publikum zugänglich zu machen. Andere kapitalmarktrelevante Veranstaltungen, wie Hauptversammlungen, sind, soweit wirtschaftlich vertretbar, als Audio- und/oder Videoübertragung auf der Website der Gesellschaft zugänglich zu machen. R
72. Die Gesellschaft macht alle Finanzinformationen zum Unternehmen, die auch auf anderem Wege veröffentlicht wurden (z.B. gedruckte Berichte, Presseaussendungen, Ad-hoc-Meldungen), auf ihrer Website zeitgleich verfügbar. Falls zusätzliche Informationen nur über Internet verfügbar gemacht werden, muss dies gesondert vermerkt werden. Werden nur Auszüge veröffentlichter Dokumente auf die Website gestellt, muss dies ebenfalls vermerkt werden und auf die Bezugsquelle des vollständigen Dokuments verwiesen werden. Die Dokumente weisen das Datum auf, zu dem sie ins Internet gestellt wurden. R

Abschlussprüfung

73. Die Prüfung des Konzernabschlusses erfolgt nach international anerkannten Prüfungsgrundsätzen (International Standards of Auditing, ISA, oder US - Generally Accepted Auditing Standards, US-GAAS). C
74. **Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist essentiell für eine gewissenhafte und unparteiische Prüfung. Der Abschlussprüfer stellt vor allem sicher, dass zusätzliche Geschäftsbeziehungen mit dem zu prüfenden Unternehmen, wie Beratungsaufträge, seine wirtschaftliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.** L
75. **Der Abschlussprüfer informiert unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, soweit diese nicht sofort beseitigt werden.** L

- 76.** Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags hat der Bilanzausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers darüber einzuholen, welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und diesem nahe stehenden Unternehmen (related parties), sowie seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen.
Die Erklärung hat darüber hinaus darzulegen, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden und für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. C
- 77.** Der Abschlussprüfer verfasst neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsbericht und der Ausübung der Redepflicht einen Management Letter an den Vorstand mit Hinweisen auf Schwachstellen im Unternehmen. Der Management Letter ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass der Management Letter im Aufsichtsrat behandelt wird. C
- 78.** Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements zu beurteilen und dem Vorstand zu berichten. Dieser Bericht ist ebenfalls dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat Sorge zu tragen, dass der Bericht im Aufsichtsrat behandelt wird. C
- 79.** Bei dem Vorschlag für die Bestellung zum Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat auch zu berücksichtigen, ob der Abschlussprüfer seine Tätigkeit in regelmäßigen Abständen einer Evaluation durch sachverständige Dritte unterzieht (Peer Review) oder eine andere Form der Qualitätskontrolle durchführt. R

Anhang

Kurzübersicht zum österreichischen Aktienrecht

In der Folge wird eine kurze und damit unvollständige Übersicht zu den wesentlichen Bestimmungen des österreichischen Aktiengesetzes gegeben. Damit soll das Verständnis des Kodex erleichtert werden. Die Übersicht ist nicht geeignet, für die Beantwortung von Rechtsfragen verwendet zu werden.

Organisation der AG

Die Organisation der Aktiengesellschaft beruht auf drei Organen, nämlich Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand, die nach dem Prinzip der Gewaltentrennung eingerichtet sind. Die Hauptversammlung wählt den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre, kann ihn aber mit qualifizierter Mehrheit (durch die Satzung auf die einfache Mehrheit herabsetzbar) vorzeitig abberufen. Der Aufsichtsrat wählt auf höchstens fünf Jahre den Vorstand; eine vorzeitige Abberufung des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund (Pflichtverletzung, Misstrauensvotum der Hauptversammlung) durch den Aufsichtsrat möglich. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung, unterliegt also weder Weisungen der Hauptversammlung noch des Aufsichtsrats. Gewisse, im Gesetz aufgezählte wichtige Geschäfte unterliegen der vorangehenden Zustimmung des Aufsichtsrats; dafür können entweder in der Satzung oder in der Geschäftsordnung Betragsgrenzen festgelegt werden. Ebenso kann der Vorstand von sich aus oder (im Falle genehmigungspflichtiger Geschäfte) der Aufsichtsrat eine Entscheidung der Hauptversammlung zur Genehmigung vorlegen, was üblicherweise nur bei ganz grundlegenden Umstrukturierungen (etwa Veräußerung wesentlicher Teilbereiche eines Unternehmens) geschieht.

Aktionäre, Hauptversammlung

Für die Aktionäre gilt das Gebot der Gleichbehandlung, soweit nicht sachlich gerechtfertigte Unterschiede bestehen, wie etwa in gewissen Fällen bei Konzernbeziehungen. Die Aktionärsrechte werden in der Hauptversammlung ausgeübt; zumindest einmal im Jahr (spätestens im achten Monat nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden.

Es kann aber jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung von Vorstand, Aufsichtsrat oder einer Minderheit von 5 % der Aktien einberufen werden.

In der Hauptversammlung haben die Aktionäre das Recht, zu allen Tagesordnungspunkten Fragen und Anträge zu stellen. Zur Zeit besteht keine generelle gesetzliche Verpflichtung, die vom Vorstand vorbereiteten Anträge bereits vorweg anzukündigen.

Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Mehrstimmrechtsaktien sind gesetzlich verboten. Es besteht die Möglichkeit sogenannter stimmrechtsloser Vorzugsaktien, bei denen das Stimmrecht ruht, solange die Vorzugsdividende vollständig (inklusive allfälliger Nachzahlungen) geleistet wird. Bei Eingriffen in das Vorzugsrecht ist eine Sonderabstimmung der Vorzugsaktionäre vorgeschrieben. Weiters kann die Satzung Höchststimmrechte vorsehen, wonach ein Aktionär unabhängig von der Höhe seines Aktienbesitzes mit seinem Stimmrecht auf einen bestimmten in der Satzung festgelegten Prozentsatz begrenzt ist. In den letzten Jahren ist aber deutlich die Tendenz festzustellen, zum Prinzip "one share - one vote" überzugehen.

In der ordentlichen Hauptversammlung berichtet der Vorstand über die Lage des Unternehmens (wozu Fragen gestellt werden können) und beantragt die vom Aufsichtsrat genehmigte Gewinnverteilung. Die Aktionäre sind bei dem Gewinnausschüttungsbeschluss an den Bilanzgewinn gebunden, sodass letztlich über die Dividendenpolitik immer Vorstand und Aufsichtsrat die letzte Entscheidung haben. Weiters ist die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung, wobei aber der Entlastungsbeschluss nur eine Vertrauenskundgebung ist und nicht von einer allfälligen Haftung befreit. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats und den Abschlussprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen (grundsätzlich Dreiviertelmehrheit) und Umgründungsmaßnahmen (wie Verschmelzung, Spaltung, auch hier grundsätzlich Dreiviertelmehrheit).

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus zumindest drei und höchstens (abhängig vom Grundkapital) zwanzig Personen. Zusätzlich ist die Arbeitnehmervertretung (Konzernvertretung) berechtigt (aber nicht verpflichtet), für je zwei Aktionärsvertreter einen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Im übrigen besteht für

den Aufsichtsrat (außerhalb der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung) ein Verbot, dass Mitglieder des Vorstands oder Arbeitnehmer dem Aufsichtsrat als Aktionärsvertreter angehören.

Die Entscheidungen im Aufsichtsrat erfolgen mit einfacher Mehrheit, wobei den Arbeitnehmervertretern keine Sonderstellung zukommt.

Eine wichtige Rolle spielt der Aufsichtsratsvorsitzende, der für die Organisation des Aufsichtsrats, die Sitzungsvorbereitung und das Zusammenspiel mit dem Vorstand verantwortlich ist.

Der Aufsichtsrat hat regelmäßig (zumindest viermal im Jahr) zu tagen. Es sind ihm eine Jahresvorschaurechnung und Quartalsberichte sowie insbesondere in sich abzeichnenden Krisen Sonderberichte vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann jederzeit selbst umfassende Prüfungshandlungen vornehmen oder durch Sachverständige durchführen lassen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses und damit auch mittelbar über die Höhe der Dividendenausschüttung. Der Konzernabschluss ist dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann seinen Sitzungen Sachverständige beiziehen. Zu den Sitzungen des Bilanzausschusses und zu der Sitzung, in der über die Genehmigung des Jahresabschlusses entschieden wird, ist der Abschlussprüfer der Gesellschaft einzuladen.

Vorstand

Der Aufsichtsrat entscheidet autonom über die Wahl und damit auch Auswahl des Vorstands sowie die Etablierung eines Vorstands-vorsitzenden. Ist ein solcher eingesetzt, so gibt bei Fehlen einer abweichenden Satzungsregelung bei Vorstandsentscheidungen seine Stimme bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag. Ein Arbeitsdirektor (wie im deutschen Recht) ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand ist ein Kollegialorgan, sodass zwingend eine Gesamtverantwortung für die Führung der Geschäfte gilt. Es ist eine Abstufung möglich und üblich, indem eine Ressortverteilung (zumeist vom Aufsichtsrat festgelegt) in der Geschäftsordnung vorgesehen wird. Bei einer Ressortverteilung trägt das ressortzuständige Mitglied die primäre Verantwortung für seinen Aufgabenbereich, die anderen Vorstandsmitglieder bleiben aber zur laufenden Beobachtung und zum Aufgreifen von allfälligen Mängeln im Fremdressort verpflichtet. Für wesentliche Maßnahmen, wie typischerweise für alle Geschäftsvorfälle, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen sind, wird eine

zwingende und unteilbare Gesamtverantwortung angenommen.

Kapitalerhöhung, Bezugsrecht

Bei Kapitalerhöhungen und Ausgabe von Rechten auf junge Aktien (Optionsanleihen, Wandelanleihen) besteht ein Bezugsrecht, das die Hauptversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit ausschließen kann, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist (wie z.B. bei Sacheinlagen).

Dieser Beschluss ist gesondert anzukündigen und bedarf einer schriftlichen Begründung des Vorstands, die auch dem Firmenbuchgericht vorzulegen ist.

Der Vorstand kann ermächtigt werden, in einem gewissen Rahmen das Aktienkapital mit Genehmigung des Aufsichtsrats ohne vorangehende Beschlussfassung in der Hauptversammlung zu erhöhen ("genehmigtes Kapital"). Die Ermächtigung hat eine Dauer von höchstens fünf Jahren, kann aber immer wieder von der Hauptversammlung erneuert werden. Auch hier sind für den Ausschluss des Bezugsrechtes besondere Berichterstattungspflichten vorgesehen. Eine sachliche Rechtfertigung für Bezugsrechtsausschlüsse wird vermutet, wenn die jungen Aktien für Arbeitnehmer, leitende Mitarbeiter oder Organmitglieder der Gesellschaft im Rahmen von Stock Option-Programmen bestimmt sind. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass ausschließlich für die Ausgabe an diesen Personenkreis Optionsrechte auf junge Aktien auf Grundlage einer vorangehenden Ermächtigung der Hauptversammlung eingeräumt werden. Dafür bestehen umfassende Berichtspflichten des Vorstandes.

Aktienrückkauf

Der Erwerb eigener Aktien unterliegt wesentlichen Restriktionen. Bei börsennotierten Gesellschaften ist es zulässig, dass die Hauptversammlung den Vorstand generell für eine Periode von achtzehn Monaten zum Rückkauf eigener Aktien bis höchstens 10 % ermächtigt. Bei der Ausübung dieser Rückkaufermächtigung bestehen umfassende Publizitätspflichten.

Kapitalmarkt

Das österreichische Kapitalmarktrecht hat die EU-rechtlichen Vorgaben zum Verbot des Insiderhandels, der Ad-hoc-Publizität und der Meldung von Aktienkäufen und -

verkäufen, die gewisse Beteiligungsgrenzen

Das österreichische Kapitalmarktrecht hat die EU-rechtlichen Vorgaben zum Verbot des Insiderhandels, der Ad-hoc-Publizität und der Meldung von Aktienkäufen und -verkäufen, die gewisse Beteiligungsgrenzen überschreiten, umgesetzt, wobei teilweise über die Mindeststandards hinausgegangen wird.

Bei Gesellschaften, die an der Wiener Börse notieren, besteht weiters die Verpflichtung zu einem Übernahmeangebot, wenn ein Kontrollwechsel eintritt. Dieser wird bereits ab Erwerb einer Beteiligung von 30 % vermutet. Das an den Kontrollwechsel anschließende Pflichtangebot hat zumindest dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate oder dem vom Kontrollerwerber innerhalb der letzten zwölf Monate bezahlten Höchstpreis mit einem Abschlag von 15 % zu entsprechen, falls dieser Betrag höher sein sollte.

Der 15 %ige Abschlag kann in der Satzung ausgeschlossen werden, wovon einige börsennotierte Gesellschaften Gebrauch gemacht haben. Für den Übernahmefall gilt ein strenges Neutralitätsgebot für Vorstand und Aufsichtsrat. Das Übernahmeverfahren wird von der Übernahmekommission, einer weisungsfreien Behörde, begleitet und überwacht. Ein Pflichtangebot ist auch vorgesehen, wenn ein Aktionär mit einer Beteiligung im Bereich zwischen 30 und 50 % in einem Jahr 2 % oder mehr zukauff ("creeping in"). Nähere Informationen finden sich auf der Website der Übernahmekommission (www.takeover.at). Teile des Übernahmerechtes sind auch für freiwillige öffentliche Kaufangebote anzuwenden, auch wenn damit kein Kontrollwechsel verbunden ist.

Konzern, Umgründungen

Das österreichische Aktienrecht kennt zwar den Begriff des Konzerns, aber anders als das deutsche Aktienrecht kein gesetzlich durchgeregeltes Konzernrecht. Insbesondere führt eine Konzernbildung zu keiner automatischen Haftung der Muttergesellschaft für den Konzern. Ebenso ist mit der Konzernbildung kein Abfindungsangebot der außenstehenden Aktionäre verbunden, außer es greift das Übernahmegesetz ein. Bei Verschmelzungen oder Unternehmensspaltungen bestehen besondere Minderheitsrechte, insbesondere besteht für eine Minderheit von 1 % oder € 70.000 Nennwert die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses oder (bei Spaltungen) des Abfindungspreises in einem besonders geregelten gerichtlichen Verfahren. Eine Nachbesserung kommt allen betroffenen Aktionären zugute.

Eine ausdrückliche Regelung des "squeeze out" ist im österreichischen Aktienrecht nicht zu finden. Es gibt aber verschiedene Techniken, die es einem 90 %igen Aktionär ermöglichen, über Umgründungsmaßnahmen die verbleibende Minderheit gegen Barabfindung auszuschließen. Auch hier unterliegt aber die Barabfindung der gerichtlichen Kontrolle.

Das österreichische Börserecht kennt keine Vorschriften für ein geregeltes Delisting-Verfahren. In der Praxis kommt es zum "Delisting" dadurch, dass nachweislich nicht mehr die für den Handel geforderten Voraussetzungen, insbesondere der erforderliche Mindestbestand an handelbaren Aktien vorhanden ist. Mit einem "Delisting" ist zur Zeit kein Pflichtangebot an die außenstehenden Aktionäre verbunden.

Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance
c/o Büro des Regierungsbeauftragten für den Kapitalmarkt
Himmelpfortgasse 9, A-1010 Wien
e-mail: info@corporate-governance.at,
www.corporate-governance.at